

Nutzungsentgeltordnung

der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 20.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Für die Überlassung der Räumlichkeiten des Kolpingsaales der Stadt Werne werden gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 20.06.2001 die nachstehend aufgeführten Nutzungsentgelte einschließlich Mehrwertsteuer erhoben:

	bis zu 3 Stunden	mehr als 3 Stunden
• Großer Saal mit Hauptbühne	385 Euro	510 Euro
• Großer Saal mit Vorbühne	305 Euro	410 Euro
• Großer Saal	255 Euro	360 Euro
• Großer Saal; großer Teilbereich	205 Euro	255 Euro
• Großer Saal; kleiner Teilbereich	50 Euro	100 Euro
• Kleiner Saal	75 Euro	100 Euro
• Kleiner Saal; großer Teilbereich	50 Euro	65 Euro
• Kleiner Saal; kleiner Teilbereich	25 Euro	40 Euro
• Foyer	75 Euro	100 Euro
• Foyer und kleiner Teilbereich großer Saal	125 Euro	205 Euro

In dem Entgelt sind die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung, Wasser sowie die Bereitstellung des Inventars (Standardbestuhlung) enthalten. Für notwendig werdende außergewöhnliche Reinigung werden die Kosten gesondert erhoben. Eine räumliche Veränderung des Inventars darf nur mit Zustimmung der Stadt Werne oder deren Beauftragten vorgenommen werden und erfolgt auf Rechnung der Veranstalter.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig ist der Veranstalter.
- (2) Mehrere Veranstalter der gleichen Räumlichkeiten sind hinsichtlich der Entgeltpflicht Gesamtschuldner.

§ 3 Rahmenentgelte

Bei mehrtägiger, mehrfacher Nutzung/Sondernutzung ist die Höhe des festzusetzenden Entgelts von der Art, Größe und Dauer der Veranstaltung abhängig.

§ 4 Fälligkeit/Nacherhebung

- (1) Das Entgelt ist vom Veranstalter spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
- (2) Für eine längere als die vereinbarte und genehmigte Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt eine entsprechende Nachforderung des Nutzungsentgelts.
- (3) Bei nicht erfolgter Inanspruchnahme wird - sofern eine anderweitige Vergabe nicht möglich ist - ein Ausfallgeld in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts erhoben.
- (4) Werden während der Veranstaltung ungenutzte Teile der Räumlichkeiten in die Nutzung einbezogen, wird das entsprechende Entgelt nach § 1 nacherhoben.

§ 5 Sicherheitsleistungen

Es liegt im Ermessen der Stadt, vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Ihre Höhe wird von Fall zu Fall nach der Größe und dem Risiko der Veranstaltung festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Nutzungsentgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsentgeltordnung vom 03.09.1997 außer Kraft.

- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2001

Ausgabe: 19

Ausgabetag: 12.12.2001

V/26

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 20.06.2001 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 12.12.2001

gez. Wichmann
Bürgermeister